

RS Vwgh 2000/9/27 96/14/0174

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2000

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §135;

Rechtssatz

Ein Verschulden des Vertreters trifft den Vertretenen; der Verspätungszuschlag ist dem Vertretenen gegenüber festzusetzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996140174.X03

Im RIS seit

15.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at